



**Infobrief Schweiz
Mehrwertsteuergesetz
Fach 8**

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
D-94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Cham, Februar 2003

**Optimierungsmöglichkeiten bei der
Mehrwertsteuer**

1. Unterstellungspflicht

Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, selbst wenn die Gewinnabsicht fehlt, sofern der Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten jährlich gesamthaft 75.000 Franken übersteigt. Die Steuerpflicht besteht dabei unabhängig von der Rechtsform, sei dies eine einfache Gesellschaft, eine Einzelfirma, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, eine AG oder GmbH. Für die Abklärung der Steuerpflicht ist der Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten maßgebend, d.h. mit Einschluss der Exporte und des Eigenverbrauchs.

Nicht zu zählen sind jedoch die von der Steuer ausgenommenen Umsätze, d.h. alle der in Art. 18 Mehrwertsteuergesetz aufgeführten Steuer ausnahmen. Dazu zählen insbesondere Umsätze im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialfürsorge, im Bereich der Erzielung und des Unterrichts sowie im Normalfall die mietweise Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen.

Von der vorstehend beschriebenen Steuerpflicht gibt es jedoch gewichtige Ausnahmen. Keine Steuerpflicht besteht für Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 250.000 Franken, sofern die nach Abzug der Vorsteuer netto geschuldete Steuer regelmäßig nicht mehr als 4.000 Franken im Jahr beträgt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn größere Umsätze mit dem reduzierten Steuersatz (z.B. Lebensmittel) getätigt werden und/oder eine geringe Verkaufsmarge realisiert wird.

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind im Weiteren u.a. Landwirte, Forstwirte und Gärtner für Lieferungen der im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse, sowie nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Organisationen mit einem Jahresumsatz bis zu 150.000 Franken.

Für bestehende Unternehmungen beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der maßgebende Umsatz von mehr als 75.000 Franken erzielt worden ist. Bei Neugründung eines Geschäfts beginnt die Steuerpflicht bereits mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn zu erwarten ist, dass der für die Steuerpflicht maßgebende Umsatz innerhalb der ersten 12 Monate 75.000 Franken übersteigen wird. Ist das Erreichen der Umsatzgrenze bereits im ersten Geschäftsjahr vorauszusehen, so empfiehlt es sich dringend, sich sofort mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, anzumelden. Die sofortige Anmeldung bei der Mehrwertsteuer hat den entscheidenden Vorteil, dass die mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit zusammenhängenden Vorsteuern, z.B. aus dem Kauf der Büroeinrichtung, der EDV-Anlage, der Drucksachen etc. zum Abzug gebracht werden können.

Wer die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt, hat ohnehin von Gesetzes wegen die Pflicht, sich unaufgefordert innert 30 Tagen bei der Eidg. Steuerverwaltung schriftlich anzumelden.

2. Abrechnungsverfahren

2.1 Abrechnung nach fakturierten Leistungen

Die Mehrwertsteuer kennt zwei unterschiedliche Abrechnungsarten. Als Regel gilt, dass die auf dem Umsatz geschuldete Mehrwertsteuer aufgrund der vereinbarten, d.h. fakturierten Leistungen, zu entrichten ist. Dies bedeutet, dass die Umsätze für Lieferungen und Dienstleistungen in der Abrechnung für diejenige Abrechnungsperiode zu deklarieren sind, in der diese dem Besteller in Rechnung gestellt worden sind. Die Rechnungsstellung muss innert drei Monate nach Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung erfolgen. Bei Vorauszahlungen ist die Steuer in jedem Fall mit Zahlungseingang zu entrichten. Bei Vornahme der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten kann die Vorsteuer bereits in der Abrechnung über diejenige Abrechnungsperiode abgezogen werden, in welcher die Kreditorenrechnung eingegangen ist.

2.2 Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten

Ausnahmsweise kann die Mehrwertsteuerabrechnung auch nach vereinnahmten Entgelten erfolgen. Bei diesem Verfahren wird die auf dem Umsatz geschuldete Mehrwertsteuer erst dann deklariert, wenn der Zahlungseingang erfolgt. Entsprechend darf die Vorsteuer ebenfalls erst geltend gemacht werden, wenn die Kreditorenrechnung bezahlt worden ist. Allerdings besteht kein freies Wahlrecht für die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten. Es bedarf dazu einer ausdrücklichen Bewilligung der Eidg. Steuerverwaltung, welche nur dann erteilt wird, wenn die Geschäftsfälle im Hauptbuch tatsächlich nach dem Zahlungsverkehr verbucht werden. Für kleinere Unternehmen bringt diese Abrechnungsart aber eine klare Vereinfachung mit sich.

2.3 Saldosteuerverfahren

Mit dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Mehrwertsteuergesetz werden die Möglichkeiten zur Anwendung des Saldosteuerverfahrens wesentlich erweitert. Eine steuerpflichtige Person bzw. Gesellschaft, die jährlich nicht mehr als 3 Millionen Franken steuerbaren Umsatz und im gleichen Zeitraum netto nicht mehr als 60.000 Franken Steuern zu bezahlen hat, hat die Möglichkeit, ihren Umsatz mit dem so genannten Saldosteuerersatz abzurechnen.

Mit der Anwendung der Saldosteuerersatz werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und Steuerabrechnung wesentlich vereinfacht, weil die an die Steuer auf dem Umsatz anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt und die Steuerabrechnung nur halbjährlich vorgenommen werden muss. Die Anwendung des Saldosteuerersatzes bewirkt, dass die anfallenden Vorsteuern faktisch als Pauschale angerechnet werden. Die Höhe der Saldosteuerersatzes ist deshalb je nach Branche unterschiedlich, wobei bei der Festlegung der Saldosteuerersatzes den besonderen Verhältnissen der einzelnen Branchen Rechnung getragen worden ist. Bei der Anwendung des Saldosteuerersatzes sollte die Nettosteuerschuld schließlich nur geringfügig von derjenigen Schuld abweichen, die sich bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode ergeben würde. Betriebsindividuelle Saldosteuerersatzes sind hingegen ausgeschlossen. Werden dagegen in einem Betrieb völlig unterschiedliche Umsätze getätigt, so kann von der Eidg. Steuerverwaltung die Anwendung von höchstens zwei unterschiedlichen Saldosteuerersatzes bewilligt werden. Die Saldosteuerersatzes wurden in der Weise ermittelt, dass sie bei der Steuerberechnung im Sinne von Multiplikatoren anzuwenden sind. In der Steuerabrechnung muss deshalb der steuerbare Totalumsatz einschließlich MWST deklariert und mit dem Saldosteuerersatz multipliziert werden. Diese Abrechnungsmethode unterscheidet sich klar von der effektiven Abrechnung, wo der Nettoumsatz ohne Steuer die maßgebende Größe ist. Der Steuerpflichtige, der mit dem Saldosteuerersatz abrechnen will, hat dazu die Unterstellungserklärung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Eidg. Steuerverwaltung

einzureichen. Er verpflichtet sich damit, diese Abrechnungsmethode während mindestens 5 ganzen Kalenderjahren beizubehalten. Der Steuerpflichtige, welcher ab Beginn er Steuerpflicht die Abrechnung mittels Saldosteuer-sätzen vornehmen will, muss die Unterstel-lungserklärung spätestens 30 Tage nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer ein-reichen. Verpasst er diese Frist, so muss er mindestens fünf ganze Kalenderjahre nach der effektiven Methode abrechnen. Beim Entscheid für oder gegen das Saldosteuer-verfahren muss deshalb mit berücksichtigt werden, welche größeren Investitionen in den nächsten 5 Jahren getätigt werden. Die auf Großinvestitionen anfallenden Vorsteuern sind nämlich durch die im Saldosteuersatz enthaltene Pauschale nicht abgedeckt.

2.3 Pauschale Abrechnung des Privatanteils an den Autokosten

Steuerpflichtige, welche nicht nach der Sal-dosteuersatzmethode abrechnen, haben e-benfalls in gewissen Bereichen die Möglich-keit für eine vereinfachte Abrechnung. Die Details dazu sind aus dem Merkblatt Nr. 03, welches ab 1. Januar 2001 Gültigkeit hat, ersichtlich. Von Bedeutung ist insbesondere die pauschale Abrechnung über den Privat-anteil an den Autokosten.

Bestand beim Kauf des Fahrzeuges ein Vor-steuerabzugsrecht, gilt pro Monat 1 % des Bezugspreises (exkl. MWST) des Fahrzeu-ges, mindestens aber 150 Franken, als Pri-vatanteil, der zum Normalsatz zu versteuern ist. Bestand dagegen beim Kauf des Fahr-zeuges kein Vorsteuerabzugsrecht, gilt pro Monat 0,5 % des Bezugspreises des Fahr-zeuges als Privatanteil, der zum Normalsatz zu versteuern ist. Die pauschale Ermittlung können grundsätzlich alle Steuerpflichtigen anwenden, welche Personenwagen vorwie-gend geschäftlich, aber auch privat verwen-den. Allerdings ist die pauschale Ermittlung nur anwendbar für Personenwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3500 kg zur Beförderung von maximal 9 Personen ein-schließlich Fahrer. Zudem ist die pauschale Ermittlung nur für diejenigen Personenwagen zulässig, welche zu höchstens 50 % für Pri-vatfahrten verwendet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht